



Geschäftszeichen:  
BHFRWa-2023-282148/5-He

Bearbeiter/-in: Werner Herzog  
Tel: 07942 702-62503  
Fax: 07942 702-262 399  
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 01.09.2023

**Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz;  
Stromversorgung Mühlviertel - geotechnische  
Erkundungen;  
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz, vertreten durch die Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz, ersuchte mit Schreiben vom 10. August 2023 unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von geotechnischen Erkundungen im Bereich der Gemeinden Waldburg und Hirschbach/M.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort der Zusammenkunft</b>	
Gemeindeamt Waldburg, Waldburg 8a, 4240 Waldburg	
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>
Mittwoch, 20. September 2023	ca. 08:30 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Werner Herzog

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

**Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Die LINZ NETZ GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz ersuchte mit Schreiben vom 10. August 2023 unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von geotechnischen Erkundungen im Bereich der Gemeinden Waldburg und Hirschbach/M.

Die LINZ NETZ GmbH plant in ihrer Eigenschaft als konzessionierte Betreiberin eines (Strom)Verteilernetzes in Oberösterreich die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage bzw. Leitung für Starkstrom (110-kV), die zwischen der Gemeinde Waldburg und der Ortschaft Langbruck in der Stadtgemeinde Bad Leonfelden (dh durch die Gemeinden Waldburg, Hirschbach, Schenkenfelden und Bad Leonfelden) verlaufen soll und rund 12 km lang sein wird. Diese elektrische Leitungsanlage ist Teil des Projektes „Stromversorgung Mühlviertel“.

Für die Ausarbeitung des Bauentwurfs betreffend die 110-kV-Freileitung „Rainbach – Langbruck“ ist die Durchführung von Vorarbeiten auf Fremdgrundstücken erforderlich. Im Rahmen dieser Vorarbeiten müssen im Bereich der geplanten Maststandorte geotechnische Bodenerkundungen vorgenommen werden.

Einige der geplanten Maststandorte liegen in dem mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. Februar 1991, womit zum Schutze des Grundwasservorkommens Jaunitztal-Freistadt ein Grundwasserschongebiet bestimmt wird, LGBl. Nr. 48/1991, zuletzt idF LGBl. Nr. 102/1999 (DFB), verordneten „Wasserschongebiet Jaunitztal-Freistadt“.

Gemäß § 3 lit. h) dieser Verordnung bedürfen innerhalb des besagten Grundwasserschongebietes unter anderem Eingriffe, die eine Tiefe von 5 m überschreiten, sofern diese nicht einer Grundwasserentnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG 1959 dienen, vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Im Zuge der Vorarbeiten für die Ausarbeitung des Bauentwurfs betreffend den Neubau der 110-kV-Freileitung „Rainbach – Langbruck“ sollen im Bezirk Freistadt 32 Maststandorte untersucht werden. Davon befinden sich 21 Maststandorte im „Wasserschongebiet Jaunitztal-Freistadt“.

Zum Zweck der entsprechenden geotechnischen Bodenerkundungen im „Wasserschongebiet Jaunitztal - Freistadt“ muss je Standort einmal mit einem Kettenfahrzeug (Minibagger oder Raupengerät) mit maximal 4 t Eigengewicht zugefahren werden.

Der jeweilige Arbeitsraum umfasst bei jedem Maststandort eine Fläche von 10 m x 10 m, 100 m<sup>2</sup>. Der tatsächliche Eingriff in den Boden erfolgt innerhalb dieses Arbeitsraumes und ist jedoch wesentlich kleiner. Der jeweils exakte Beprobungspunkt wird im Vorhinein ausgepflockt.

Die Bodenerkundungen erfolgen mittels Rammkernbohrung (Ø 30-80 mm) bzw. Rammsondierung (Ø 30 mm). Die Bohrungen erfolgen bis in eine Tiefe von maximal 10 m.

Soweit im Hinblick auf die geringen Durchmesser der Bohrungen überhaupt erforderlich, werden die Bohrlöcher wieder aufgefüllt beziehungsweise verschlossen.

Durch die gegenständlichen Bodenerkundungen sind in den Gemeinden Waldburg und Hirschbach/M. folgende Grundstücke betroffen:

- KG 41024 Schwandt: Grundstücke Nr. 719, 723, 725/1, 731/1, 734, 736, 740/1, 742, 749/1, 794, 844, 887, 1023, 1140 und 1148;
- KG 41029 Waldburg: Grundstücke Nr. 1032, 1034, 1035/2, 1110, 1111, 1120, 1138, 1143, 1146, 1155/3, 1173/2, 1189, 1205, 1209/1, 1227, 2504/2, 2519/2, 2532/8, 2791 und 2858;
- KG 41004 Guttenbrunn: Grundstücke Nr. 32 und 1857.

Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07.30 bis 12.00 Uhr
	Dienstag 07.30 bis 17.00 Uhr
Gemeindeamt Waldburg	während der Zeit des Kundenverkehrs
Gemeindeamt Hirschbach/M.	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Waldburg
- an der Amtstafel der Gemeinde Hirschbach/M.
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-freistadt.gv.at> (Amtstafel) kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.**

**Hinweise:**

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

§§ 10, 32, 34, 35, 50, 56, 72, 98, 102 f, 105, 107 und 111 Abs.4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr 215, in der geltenden Fassung (WRG 1959) und

§ 3 lit. h der Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ. vom 11.02.1991, LGBl.Nr. 48/1991, womit zum Schutze des Grundwasservorkommens Jaunitztal-Freistadt ein Grundwasserschongebiet bestimmt wird.

**Hinweis für die Gemeinde:**

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektsunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen sowie
- c. bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben (**Projekt g.g.R.**) zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau  
Werner Herzog

mit der Bitte um Verlautbarung auf Homepage

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-freistadt.gv.at](http://www.bh-freistadt.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm).